

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 7: **Prof. Rudolf Konzett in memoriam**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

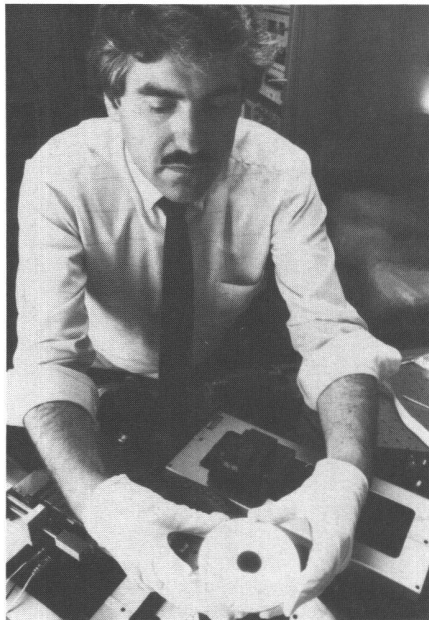
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DEC bemüht sich seit einiger Zeit, ihr VAX-System (Unix) für fremde Kleingeräte, die mit MS-DOS, OS/2, Ultrix u.a. arbeiten, zu öffnen. Die gemeinsame Arbeit mit Apple in der Lösung der Schnittstellen-Probleme stellt einen Präzedenzfall dar.

DEC bemüht sich damit nun verstärkt um ein Gegengewicht für das PS/2-System von IBM, das so ausgelegt ist, dass eine Kompatibilität mit fremden Computern praktisch ausgeschlossen ist. DEC mobilisiert mit ihrer neuen Strategie nunmehr diejenigen unabhängigen Firmen, die beim «Cloning» der PS/2-Geräte von IBM auf zu grosse Probleme stossen. Versuche in dieser Richtung sind zahlreich, aber die am Markt relevanten Ergebnisse klein.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 9/88.

620000 Seiten auf einer 3,5-Zoll-Magnetplatte



Wissenschaftler im IBM Forschungszentrum Almaden in San José/Kalifornien haben eine experimentelle Magnetplatte entwickelt, auf der – bei einem Durchmesser von weniger als neun Zentimetern – 10 Milliarden Bits oder 620 000 Schreibmaschinenseiten gespeichert werden könnten. Die Aufzeichnungsdichte ist dabei fünfzig mal höher als bisher, und die Spuren sind 100 mal dünner als ein menschliches Haar.

Auf Magnetplatten, den externen Daten- und Programmspeichern für Computer, werden die Zeichen in Speicherzellen, sogenannten «Bit-Zellen», aufgezeichnet. Dies sind winzige magnetische Bereiche, die – in Spuren aneinandergereiht – in etwa den Rillen einer Schallplatte entsprechen. Von Forschern der IBM konnten nun erstmals Zellen einwandfrei beschrieben, gelesen und gelöscht werden, die nur 0,5 mal 0,5 Mikrometer messen. Ein Mikrometer ist der millionste Teil eines Meters. Dies beweist, dass in der Magnetplattentechnologie weiterhin enorme Verbesserungen möglich sind.

Allerdings ist noch weitere Forschungsarbeit nötig, um die extrem schmalen Spuren dicht nebeneinander zu legen.

Bei ihren Arbeiten stellten die IBM Wissenschaftler fest, dass sich die Speicherzellen in den engen Spuren genauso verhalten wie die wesentlich grösseren Zellen auf den herkömmlichen Platten. So ist zum Beispiel der Lesevorgang grundsätzlich auch im Submikrometerbereich möglich. Die Forscher wissen jetzt, dass die magnetischen Wechselwirkungen in diesen winzigen Zellen sogar noch eine weitere Miniaturisierung erlauben. Dies kann zu noch höheren Aufzeichnungsdichten führen als ursprünglich angenommen.

Die Spuren werden mit ähnlichen photolithographischen Methoden hergestellt, wie sie auch bei den Halbleiterchips verwendet werden: Auf die Plattenoberfläche wird zuerst eine Kobaltlegierung aufgebracht. Mit Hilfe eines Elektronenstrahls und eines elektrompfindlichen Films wird danach eine zylindrische Spur gezogen. Durch Entwickeln und Ätzen wird das überflüssige Material entfernt; zurück bleiben schliesslich die Kobaltspuren. Die magnetischen Spuren weisen im experimentellen Aufbau einen Abstand von 200 Mikrometern auf, so dass die Versuche mit normalen Lese- und Schreibköpfen durchgeführt werden können.

IBM Schweiz, General Guisan-Quai 26
CH-8002 Zürich

Recht / Droit

Geprellter Grundstück- und Wohnwagenkäufer

Ein Käufer erwarb einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das in einer Rebbau-Schutzzone liegt, für 15 000 Franken. Gleichzeitig kaufte er der Verkäuferin ein auf diesem Bodenanteil mit festen Installationen versehenen Wohnwagen für 35 000 Franken. ab. Die Verkäuferin verschwieg dem Erwerber, dass die Behörden bereits die Entfernung des Wagens und die Beseitigung der fixen Einrichtungen verfügt hatten und nur noch ein Rekursverfahren dagegen lief (in dem sie dann unterlag). Das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) erklärte die Gültigkeit des Kaufvertrags für anfechtbar und kam dem Käufer bei der Fristsetzung für die Anfechtung entgegen.

Absichtliche Täuschung

Die Verkäuferin hatte in Täuschungsabsicht den Käufer über die rechtlichen Verhältnisse im dunkeln gelassen und so ihrer Aufklärungspflicht nicht genügt. Der Vertrag litt infolgedessen an einer Mangelhaftigkeit im Sinne des Artikels 28 des Obligationenrechts (OR). Das bedeutet, dass er infolge Verleitung zum Vertragsabschlusse mittels absichtlicher Täuschung für den Käufer unver-

bindlich war. Laut Artikel 31 OR gilt jedoch der solchermassen unverbindliche Vertrag als von der durch ihn nicht gebundenen Vertragspartei genehmigt, wenn dieselbe während eines Jahres es unterlassen hat, der anderen sowohl mitzuteilen, sie halte den Vertrag nicht, als auch von ihr den Preis zurückzufordern. Die Jahresfrist beginnt, so bald die absichtliche Täuschung entdeckt worden ist.

Im vorliegenden Fall war der Vertrag am 22. Juni 1981 abgeschlossen worden. Der Käufer hatte der Gegenpartei erstmals am 2. November 1984 erklärt, er erachte den Vertrag nicht als bindend. Die kantonale Vorinstanz hatte entschieden, dies sei zu spät gewesen. Denn ein Rechtsanwalt (der nicht Beauftragter des Käufers war) hatte dem Erwerber mit Brief am 4. November 1981 mitgeteilt, der Wohnwagen könne nur mit Hilfe eines Gesuchs um Duldung auf Zusehen oder, bei dessen Abweisung, mittels Antrags auf Ausnahmebewilligung an Ort und Stelle stehen bleiben.

Wann wurde die Irreführung erkannt?

Damit waren dem Käufer jedoch lediglich gewisse zu regelnde, administrative Probleme im Bereiche fest aufgestellter Wohnwagen mitgeteilt worden, die damals gerade im öffentlichen Gespräch waren. Von den bereits ergangenen und zur Zeit des Vertragsschlusses bereits in Kraft stehenden (wenn auch angefochtenen) Beseitigungsverfügungen erfuhr der Käufer damit nichts. Auf diese allein kam es nach der Meinung des Bundesgerichtes an. Der 4. November 1981 vermochte daher den Lauf der Jahresfrist nicht auszulösen. Es war nicht nachgewiesen, dass der Käufer vor dem 2. November 1983, ein Jahr vor seiner Erklärung, den Vertrag nicht einhalten zu wollen, die ihm vorher verheimlichte Beseitigungspflicht für den Wagen und die Installationen gekannt habe.

Die Mitteilung des Advokaten hätte den Käufer allerdings hellhöriger machen und zu weiteren Abklärungen veranlassen sollen. Sein Untätigbleiben ist unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs-Verbots der Bemängelung ausgesetzt. Andererseits verdient das böswillige Verhalten der Verkäuferin keine besondere Rücksicht. Deshalb verwarf das Bundesgericht deren Einwand, es liege Rechtsmissbrauch des Käufers vor, dies freilich in der Meinung, dessen Verhalten bleibe ein Grenzfall. Es hob das kantonale Urteil in Gutheissung der Berufung des Käufers auf. Es wies den Fall zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen, insbesondere, um die beiderseitige Rückerstattung des Empfangenen Zug um Zug, allenfalls mit Schadenersatzfolgen, zu regeln, an die Vorinstanz zurück. (Amtlich unveröffentlichtes Urteil vom 24. November 1987.) R. Bernhard

Die Frage der Herrenlosigkeit eines Grundstücks

Ein Grundstück, dessen Eigentümer im Grundbuch als «unbekannt» eingetragen ist, kann nicht durch Okkupation (Aneignung) zu Eigentum erworben werden. So hat die II. Zi-

vilabteilung des Bundesgerichtes in einer selten vorkommenden Situation entschieden.

In einer Tessiner Gemeinde gibt es ein Grundstück, dessen Eigentümer als «unbekannt» registriert ist. Es wird deshalb von der kommunalen Vormundschaftsbehörde verwaltet. Anlässlich einer Güterzusammenlegung beantragte die Nachbarin der Parzelle erfolglos, diese sei ihrem Eigentum zuzuschlagen. Sie schlug in der Folge dem Grundbuchführer vor, sie als Erwerberin – kraft Okkupation – der als bisher herrenlos zu erachtenden Parzelle einzutragen. Dieses Begehren wurde durch zwei kantonale Instanzen abgewiesen. Gleich erging es einer von ihr beim Bundesgericht erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Kein bekannter Eigentümer

Ist ein Grundstück ohne bekannten Eigentümer eingetragen, so ist es, wie das Bundesgericht ausführte, nicht einfach herrenlos, so lange bloss Zweifel oder Ungewissheit über die Identität des Eigentümers bestehen, sei es, weil diese schwer feststellbar ist, sei es, weil die Identifikation unmöglich ist. Bei solchem Unbekanntsein des Eigentümers kommt Eigentumserwerb durch Okkupation seitens einer anderen Person nicht in Frage. Diese kann das Eigentum an der Bodenparzelle nur durch ausserordentliche Ersitzung im Sinne von Artikel 662 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erlangen. Dies setzt ununterbrochenen unangefochtenen Besitz als Eigentum des Ersitzers während 30 Jahren voraus, falls der Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist.

Dort, wo das Grundbuch erwähnt, der Eigentümer sei unbekannt, ergibt sich aber ebensowenig ohne weiteres Herrenlosigkeit. Abgesehen vom Fall, in dem die Identifikation nicht ausgeschlossen ist, kann dieser Eintrag mit Mängeln oder Führung älterer Grundregister zusammenhängen und weder die Schlussfolgerung noch die bloss Vermutung erlauben, das Grundstück sei herrenlos, also eigentumsfrei und zur Aneignung geeignet.

Aneignungs-Voraussetzungen

Letztere kann ohnehin nur stattfinden, wenn «nach Ausweis des Grundbuches» diese Parzelle – wie der französische Gesetzestext verdeutlicht – eine herrenlose Sache geworden ist (Art. 658 Abs. 1 ZGB). Dies ist im Zusammenhang mit Art. 666 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Diesem zufolge erlischt das Grundeigentum mit dem Löschen seiner Eintragung oder mit dem gänzlichen Untergang des Grundstückes. Die Löschung erfolgt auf Grund einer Erklärung des Eigentümers, auf das eigene Eigentumsrecht verzichten zu wollen, und eines entsprechenden Löschungsantrags zu Händen des Grundbuchführers (Dereliktion, d.h. Aufgeben des Eigentums).

Im vorliegenden Fall fehlte jeder Beweis dafür, dass das Grundstück durch Dereliktion herrenlos geworden sei oder noch nie einem Eigentümer gehört habe. Die Abweisung des Gesuchs war damit bundesrechtsgemäss. Dieser Entscheid hing nicht von Abklärungen darüber ab, warum der Name des Eigentü-

mers nicht aus dem Grundbuch hervorgeht. Nachforschungen hatten freilich stattgefunden. Sie hatten ergeben, dass im Jahre 1885 die Parzelle im kommunalen Gebäuderegister als Eigentum der Gebrüder R. aufgeführt war. Im Steuerkataster erscheint sie denn auch noch unter dem Flurnamen «Haus R.». Diese Befunde waren im zweitinstanzlichen Entscheid nicht erwähnt und anscheinend der Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt worden. Dies schadete nichts, da sie nicht entscheidend sind. Sie erhärten lediglich, dass die Existenz eines früheren Eigentümers nicht ausgeschlossen werden kann und eine Dereliktion nicht nachgewiesen ist. (Urteil 7. März 1988.)

R. Bernhard

Bauland und ungeteilte Gewerbezuweisung

Bei der ungeteilten Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert an einen Erben, unter Anrechnung auf den Erbteil, gemäss bürgerlichem Erbrecht, d.h. laut Artikel 620 des Zivilgesetzbuches (ZGB), sind Teilflächen, die Bauland darstellen, grundsätzlich von der Zuweisung ausgenommen. Eine noch keineswegs bestimmt sich abzeichnende Möglichkeit, dass diese Teilflächen zur Sicherstellung von Fruchtfolgeflächen benötigt würden, genügt noch nicht, um diesen Teilflächen die Eigenschaft landwirtschaftlichen Bodens zurückzugeben.

Die fraglichen Teilflächen befinden sich in der Industriezone der Stadt St. Gallen, umfassen zwei Hektaren und sind auf drei Seiten von weitgehend überbautem und erschlossenem Gebiet übergeben. Der Ansprecher und sein Sohn sind jedoch entschlossen, sie weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Sie liegen am Rande eines grossen, zusammenhängenden Landwirtschaftsgebietes.

Landwirtschaftliche und «andere» Grundstücke

Das Kantonsgericht St. Gallen hatte sich für die ungeteilte Zuweisung an den klagenden Ansprecher innerhalb der Erbgemeinschaft ausgesprochen. Es schien davon auszugehen, dass neben der Prognose über die mutmassliche Verwendung des Landes in den nächsten Jahren die Notwendigkeit, es für den Betrieb zu erhalten, ein gewichtiges Entscheidungskriterium darstelle. Diese Auffassung lässt sich, wie nun die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ausführt, mit dem Gesetz nicht vereinbaren. Art. 617 Abs. 2 ZGB unterscheidet zwischen den landwirtschaftlichen und den «anderen» Grundstücken. Die gleiche Unterscheidung gilt aus der Sicht des Art. 620 ZGB. Eine im Zeitpunkt des Zuweisungsentscheids noch landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft ist dann zu den «anderen» Grundstücken zu rechnen, d.h. von der ungeteilten Zuweisung auszunehmen, wenn sie sofort überbaut werden

kann oder wenn die bestimmte Erwartung besteht, dass sie sich in naher Zukunft zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken verwenden lässt (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 113 II 138, Erwägung 5a; 83 II 113 f.). Solche Grundstücke sind dem – Sonderrecht darstellenden – bürgerlichen Erbrecht generell nicht unterstellt. Überlegungen zur Existenzfähigkeit des Heimwesens sind in diesem Zusammenhang deshalb unbeachtlich.

Das Bundesgericht hat in jüngster Zeit verschiedentlich festgehalten, dass die Zuweisung, die ein landwirtschaftliches Grundstück in der Zonenordnung erfahre, ein wesentliches Kriterium bilde, um seine künftige Verwendung zu beurteilen. Es ist entscheidend, ob einem Grundstück im Sinne von Art. 620 ZGB landwirtschaftlicher Charakter beizumessen sei, d.h. ob gesagt werden könne, es bestehe für die absehbare Zukunft keine bestimmte Erwartung für eine Überbauung. Dafür bilden vom Raumplanungsrecht geprägte Nutzungspläne einen wichtigen Hinweis.

Zonenplan ausnahmsweise unmassgeblich

Die Ausscheidung eines Grundstücks im Zonenplan ist für den Zuweisungsrichter freilich nicht absolut verbindlich. Der Richter hat anhand der konkreten Gegebenheiten vielmehr für die einzelnen Grundstücke zu prüfen, ob sich nicht allenfalls eine vom Plan abweichende Prognose aufdränge. Dabei kommt es allerdings nicht auf subjektive Faktoren an, z.B. den Gebrauch, den der Ansprecher vom Grundstück machen würde.

Die strittige Fläche befindet sich seit 1978 rechtskräftig in der Industriezone. Es steht fest, dass dafür ein Preis erzielt werden könnte, der weit über dem Ertragswert liegt. Es könnte in kurzer Zeit verkauft werden, da örtlich erheblicher Bedarf an Bauland für Industrie- und Gewerbebetriebe besteht. Das Kantonsgericht stellte zu hohe Ansprüche an die Baureife, als es diese verneinte. Die (noch fehlende) Feinerschliessung wird nämlich regelmässig erst im Hinblick auf ein bestimmtes Bauvorhaben geplant und verwirklicht. Es kommt nur darauf an, ob ein Grundstück so weit erschlossen ist, dass sich die notwendige Resterschliessung innert nützlicher Frist verwirklichen lässt. Daran fehlte es hier nicht.

Zu unbestimmtes landwirtschaftliches Schicksal

Der Umstand, dass geeignete Fruchtfolgeflächen im Kanton St. Gallen knapp sind, änderte nichts an diesem Befund. Für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen unter Einbezug dieser Parzelle besteht im kantonalen Baudepartement lediglich eine Arbeitsunterlage im Rahmen der Vorarbeiten für den kantonalen Gesamtplan. Sie hat keine direkten Rechtswirkungen. Nichts spricht beim bestehenden Industrie- und Gewerbe-Baulandbedarf dafür, dass gerade hier voraussichtlich Fruchtfolgeflächen wirklich sichergestellt würden. Die fragliche Parzelle war somit von der ungeteilten Zuweisung auszunehmen. (Urteil vom 5. November 1987.) R. Bernhard